

SchutzKonzept



Stadt
Wien

Bildung
und Jugend

Verein Balu & Du



Stadt
Wien

Bildung
und Jugend

Impressum

Verein Balu & Du

Simmeringer Hauptstraße 96a /BT 1 / 2 Stock / Top 12 & 13

1110 Wien

balu@balu.wien

www.balu.wien

ZVR Nr.: 209361695

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an der KSR der Kinderliga Österreich und dem Schutzkonzept der bOJA, in beiden Organisationen ist der Verein Balu & Du als aktives Mitglied eingetragen.

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Braudisch, Johanna Lummerstorfer und Michael Greimer

Stand Dezember 2023



Stadt
Wien
Bildung
und Jugend

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Verein Balu &Du.....	5
3. Grundlagen des Schutzkonzepts.....	7
3.1. Rechtlicher Rahmen in Österreich.....	7
3.2. Verständnis von Gewaltformen.....	7
3.3. Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	8
4. Anwendungsbereiche des Balu & Du Schutzkonzepts.....	10
5. Balu & Du Schutzkonzept.....	10
5.1. Risikoanalyse.....	10
5.2. Präventionsmaßnahmen.....	11
5.2.1. Die schutzbeauftragten Personen.....	12
5.2.2. Standards für Mitarbeitende und Vorstand.....	12
5.2.3. Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit.....	16
5.2.4. Vereinbarungen für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen.....	18
5.2.5. Maßnahmen bei externen Kooperationen.....	20
5.2.6. Beschwerdemanagement und Partizipation.....	21
5.2.7. Maßnahmen im Verdachtsverfall.....	22
5.2.8. Standards für die interne Dokumentation.....	24
6. Dokumentation und Weiterentwicklung.....	24
7. Anhang.....	25
7.1. Risikoanalyse.....	25
7.2. Verhaltenskodex.....	28

1. Einleitung

Das Wissen über die aus Gewalt und missbräuchlichen Übergriffen resultierenden Belastungen und psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen ist bei Expert*innen schon lange verankert. Erlebte Gewalthandlungen gefährden sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die allgemeine Entwicklung des Kindes zum Erwachsenen wird nachhaltig geschädigt.

Jüngste Ereignisse und Berichterstattungen in Österreich zeigen, dass es mit dem Bewusstsein für die schädliche Wirkung von missbräuchlichem Verhalten in der breiten Öffentlichkeit immer noch schlecht steht und daher Gewaltschutz und Prävention von Übergriffen immer im Fokus stehen müssen.

Der Schutz von Kindern vor körperlicher, psychischer, medialer und sexueller Gewalt ist für uns immer noch eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Wir legen für alle Beschäftigten im Team und im Vorstand, für unsere Mitglieder, Partner*innen und Fördergeber*innen fest, welche Definitionen wir für Gewalt haben, welche präventiven Schritte zur Gewaltprävention in unserer Organisation getroffen werden und auch welche konkreten Standards und Handlungsanleitungen wir haben, damit Kinder und Jugendliche in unserem Arbeitsumfeld sicher und geschützt vor jeglicher Gewalthandlung sind. Unser Schutzkonzept beinhaltet ebenfalls einen Verhaltenskodex, der die Schritte im Fall eines Verdachtsmoments von jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche festschreibt.

Uns sind die Herausforderungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sich bringt, sehr bewusst. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist das höchste Gut und braucht im Alltag immer wieder Momente der kritischen Reflexion und der mutigen Schritte. Daher verstehen wir unser Schutzkonzept als lebendiges Dokument, das wir laufend überprüfen und ergänzen werden müssen.

2. Verein Balu & Du

Der gemeinnützige Verein Balu & Du ist seit 1994 in Simmering im Bereich der Sozialen Arbeit tätig.

Zielgruppen

- Unsere Angebote richten sich an alle Nutzer*innen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), die sich in (halb)öffentlichen Räumen in Simmering aufhalten, sowie an jene Personen, denen die Nutzung ein Anliegen ist.
- Die Bedürfnisse der Nutzer*innen und die Sozial-Räume in denen sie sich aufhalten bilden den Ausgangspunkt für unsere unterschiedlichen Arbeitsfelder
- Wir sind im Auftrag des Bezirks Simmering und der Stadt Wien tätig und wir kooperieren und vernetzen uns mit Akteuren, deren Arbeit sich auf den öffentlichen Raum in Simmering und unsere Zielgruppen auswirkt.

Arbeitsbereiche

- Balu&Du ist in den Bereichen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Gemeinwesenarbeit tätig.
- Derzeit werden diese durch die Angebote mojosa, Senffabrik und FAIR-PLAY-TEAM 11 abgedeckt.
- Die ganzjährigen Angebote mojosa und Senffabrik, folgen inhaltlich dem fachlichen Konzept der MA 13 für die Wiener Kinder und Jugendarbeit. Wir arbeiten standortbezogen wie auch mobil in Innersimmering sowie der Region Zinnergasse.
- Im Rahmen der Parkbetreuung setzen wir freizeitpädagogische und Kommunikationsangebote an ausgewählten Orten in Simmering wie etwa Parkanlagen, Clubräumen.

- Das Angebot Senffabrik bietet beratende und begleitende Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene im öffentlichen Raum wie auch einmal wöchentlich ein Raumangebot.
- Besondere Schwerpunkte liegen auf Beziehungsebene und Persönlichkeitsentwicklung.
- Das Kommunikationsangebot des FAIR-PLAY-TEAM 11 richtet sich an alle Nutzer*innen (halb)öffentlicher Räume. Im Vordergrund stehen die Verbesserung der sozialen Qualität des öffentlichen Raumes sowie die Anregung und Begleitung von Beteiligungsprozessen.

Wirkungen

- Wir unterstützen die Menschen in Simmering dabei, ihre Wünsche und Bedürfnisse selbstbestimmt zu formulieren.
- Es ist uns ein Anliegen, sie zu befähigen, ihr Umfeld positiv aktiv mitzugestalten, um so ihre Lebensqualität im Alltag zu verbessern.
- Durch unsere Arbeit erreichen wir, dass sich alle Simmeringer*innen frei entfalten, positiv entwickeln und aktiv an der Gesellschaft teilnehmen können.
- Durch unsere Unterstützung fördern wir Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbständigkeit und kritisches Denken.
- Im Rahmen von Balu&Du geben wir Zeit, Raum und individuelle Hilfestellungen für persönliche und gesellschaftliche Entwicklungen.
- Durch unsere Arbeit im (halb)öffentlichen Raum schaffen wir Raum für Austausch und Begegnung.
- Das vorliegende Dokument ist das Schutzkonzept der Organisation Verein Balu & Du mit ihren Angestellten, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern. Zur Entwicklung fand im Juni 2023 ein gemeinsamer Workshop mit Team und der Geschäftsführung statt, dem diverse Treffen folgten.

3. Grundlagen des Schutzkonzepts

3.1. Rechtlicher Rahmen in Österreich

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

3.2. Verständnis von Gewaltformen

Körperliche Gewalt: darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch: dazu gehört die Verleitung zu, beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von sexualisierten Gewaltdarstellungen von Kindern und Jugendlichen.

Auch die Verwendung von nicht altersgerechten Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

Psychische Gewalt: darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfungen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt und hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber- Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung: darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher und jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„Schädliche Praktiken“: diese weltweit existierenden Praktiken sind in sozialen Konzepten verwurzelt und kulturell eingebettet; oft werden darin Mädchen und Frauen als minderwertig angesehen.

Kinderhandel: dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.

Strukturelle Gewalt: darunter fallen alle Formen von Diskriminierung, die ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildungschancen und Lebenserwartungen beinhalten. Auch eingeschränkte Lebenschancen auf Grund von Umweltverschmutzung oder die Behinderung emanzipatorischer Bestrebungen gehören hier dazu.

Institutionelle Gewalt: von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

Genderspezifische bzw. die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität betreffende Dimensionen von Gewalt und Ausbeutung: Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung, auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung wegen.

3.3. Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Sicherheit schutzbedürftiger Personen ist uns ein zentrales Anliegen. Wir orientieren uns an den international anerkannten Mindeststandards. Diese basieren auf den Konzepten von

„Keeping Children Safe“, einer Organisation, die ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards setzt.

Diese Standards gelten auch im internationalen Kontext als Kernreferenz für Standards im Hinblick auf Kinderschutzkonzepte bzw.-richtlinien. Adressat*innen der Standards von Keeping Children Safe sind Organisationen auf der ganzen Welt sowie deren Partner- und Unterorganisationen. Sie bieten eine Grundlage für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung lokaler Standards für den Kinderschutz. Die Vorgaben sind in vier Kategorien gegliedert: Policy, Personen, Verfahren und Verantwortlichkeit.

Policy:

Organisationen

...verfügen über ein schriftliches Schutzkonzept, in dem sie verbindlich beschreiben, in welcher Weise sie Kinder und Jugendliche vor Schäden schützen und bei etwaigen Fällen von Gewalt/sexualisierter Gewalt reagieren.

...kommunizieren entschieden eine Nulltoleranz betreffend jede Form von Misshandlung.

...verpflichten sich, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

Personen:

Organisationen

...formulieren und erläutern ihren Beschäftigten, sowie sonstigen Beteiligten, gegenüber, präzise Verantwortlichkeiten und Erwartungen und unterstützen sie bei deren Einhaltung.

...bieten für die Beschäftigten Schulungen zum Thema Prävention an.

...verfügen über einen Verhaltenskodex zum Thema Prävention/Safeguarding.

...verfügen über fundierte Prüfprozesse in Einstellungsverfahren.

...integrieren in den Arbeitsverträgen Bestimmungen zur Entlassung, Suspendierung oder Versetzung für alle Beschäftigten, die den Kodex zur Prävention verletzen

Verfahren:

Organisationen

...sorgen durch organisationsweit eingesetzte Präventionsmaßnahmen für ein sicheres Umfeld.
...verfügen über Verfahrensabläufe, die es den Beschäftigten, den jugendlichen Nutzer*innen, sowie anderen Beteiligten ermöglichen, Fälle von Missbrauch zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
...nehmen eine Risikobewertung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

Verantwortlichkeit:

Organisationen

...überwachen und überprüfen ihre Schutzmaßnahmen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre).
...verfügen über eine/n interne Schutzbeauftragte/n.
...verfügen über Führungsmechanismen (wie ein zentrales Vorstandsmitglied für den Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen), um ihr Schutzkonzept umzusetzen und zu überprüfen.

4. Anwendungsbereiche des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept dient sowohl der Sensibilisierung als auch der Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien zum Thema Gewaltschutz.

Das Schutzkonzept wurde entwickelt um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings von Balu & du geachtet werden und sie vor jeglicher Form von Gewalt geschützt sind. Hierbei wird betont, dass das vorliegende Konzept für alle Dialoggruppen von Balu & Du Geltung hat.

Im Rahmen der Anerkennung zur „Gesundheitskompetenten Offenen Jugendarbeit“ sowie in den Kriterien der „Nachhaltigen Offenen Jugendarbeit“ ist das Vorhandensein eines ausgearbeiteten Schutzkonzepts der Organisation eine Voraussetzung.

Weiters ist ein Schutzkonzept ab 2024 Förderbedingung der Stadt Wien für alle Institutionen die mit bzw. für Kinder und Jugendliche arbeiten.

5. Balu & Du Schutzkonzept

Unser Schutzkonzept besteht aus drei Teilen: einer Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und den Maßnahmen im Verdachtsfall. Die Entwicklung der Maßnahmen basiert auf den Ergebnissen einer Risikoanalyse, die im Rahmen eines Workshops durchgeführt und im Vorfeld von den Schutzbeauftragten und der pädagogischen Leitung besprochen wurde.

Die Maßnahmen wurden in den Teams und auch in der Herbstklausur 2023 vorgestellt und gemeinsam beschlossen. Es wurden auch zwei Schutzbeauftragte ernannt, eine Person für mojosä und eine Person für die Senffabrik. Ende 2026 ist geplant, eine weitere Risikoanalyse durchzuführen und die Maßnahmen auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

5.1. Risikoanalyse

Beim Großteam am 2.2.2023 wurden Johanna Lummerstorfer und Thomas Braudisch als Schutzbeauftragte für Balu&Du gewählt. Am 29.6.2023 fand ein Workshop mit allen Angestellten von Balu&Du zur Erstellung eines organisationsinternen Balu&Du Schutzkonzepts statt. In Kleingruppen wurde die Risikoanalyse besprochen. Die Risikoanalyse diente dem Erfassen von Risikofaktoren in der Organisation. Es fand eine Diskussion und Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Settings in Kleingruppen statt.

Folgende Risikobereiche wurden analysiert:

- Auswahl Mitarbeitende
- Personalmanagement Mitarbeitende/ Vorstand
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

- Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen
- Räume/Gebäude/Orte, an denen Aktivitäten/Projekte stattfinden
- Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten
- Organisationskultur
- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten
- Monitoring & Evaluation
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Weitere Risikobereiche

Aus der Analyse heraus wurden Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen im Verdachtsfall für Balu&Du definiert.

5.2. Präventionsmaßnahmen

Unsere Präventionsmaßnahmen bestehen aus der Ernennung von zwei Schutzbeauftragten, Standards für alle Mitarbeitenden (Angestellte, Praktikant*innen {im Weiteren ‚Kolleg*innen in Ausbildung‘ genannt} und Vorstand), Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Beschwerdemanagement, Kooperationen und Projekte, sowie für etwaige Veranstaltungen und Aktionen mit Jugendlichen und anderen Teilnehmer*innen. Außerdem wurde das Schutzkonzept für Balu&Du verfasst.

5.3. Die schutzbeauftragten Personen

Wir haben zwei Schutzbeauftragte für Balu&Du ernannt. Für mojosä übernimmt Johanna Lummerstorfer die Funktion, für die Senffabrik Thomas Braudisch. Beide Personen dienen aber auch vereinsübergreifend als Ansprechpersonen.

Die Schutzbeauftragten erfüllen die Anforderungen, die Schutzbeauftragte haben sollten: sie kennen die Organisation gut, sind gut nach innen und außen vernetzt, bekleiden keine Leitungsfunktion bei Balu&Du und verfügen über gute Kenntnisse zu Gewaltprävention, Sexualentwicklung, sowie rechtliche Rahmenbedingungen.

Die Schutzbeauftragten bilden ein Schutzbeauftragtenteam, das sich in regelmäßigen Abständen (pro Quartal) trifft, austauscht und abstimmt. So ist gewährleistet, dass innerhalb von Balu&Du ein gut akkordiertes Agieren und Reagieren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stattfindet. Im Rahmen der Evaluation (findet alle drei Jahre statt) werden die Schutzbeauftragten neu gewählt.

5.4. Standards für Mitarbeitende und Vorstand

Alle Personen, die bei Balu&Du tätig sind (Angestellte, Kolleg*innen in Ausbildung, Freiberufler*innen und Vorstandmitglieder) unterzeichnen einen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation. Dies gilt auch bei einmaligen Trainings- oder Vortragsangeboten, wenn direkt mit der Zielgruppe gearbeitet wird.

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in der Organisation zu pflegen, sensibel mit sexualisiertem Verhalten umzugehen und entschieden sexuellen Grenzverletzungen entgegenzutreten. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit bei Balu&Du.

Der Kodex befindet sich zur Ansicht im Anhang des Schutzkonzepts unter Punkt 7.

Alle Mitarbeitenden und der Balu&Du Vorstand werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept. Bei Anstellungen werden Bewerber*innen bereits im Vorstellungsgespräch auf das Schutzkonzept hingewiesen und ihre Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Vorstellungsgespräche finden im Viele-Augen-Prinzip (zumindest aber 4 Augen Prinzip) statt.

In Dienst-, Kooperations- und Werkverträgen wird explizit auf das Schutzkonzept hingewiesen. Ausnahmslos alle Mitarbeitenden und die Vorstandsmitglieder werden aufgefordert einen erweiterten Strafregisterauszug vorzulegen. Diese müssen alle 5 Jahre neu vorgelegt werden. Berater*innen und Trainer*innen sowie Kolleg*innen in Ausbildung, auch in befristeten

Projekten von Balu&Du, die längerfristig auf freier Basis beschäftigt sind, müssen ebenfalls die beiden Strafregisternachweise erbringen.

Wir ermöglichen den Mitarbeitenden im Rahmen unseres budgetären Spielraums Fortbildungen zu Gewaltprävention und gewaltfreiem Umgang, sexualisierter Gewalt, Sexualpädagogik bzw. sexueller Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen. Für die Schutzbeauftragten kommen zu den regulären Fortbildungsstunden noch extra 15 Stunden pro Person und Jahr für themenspezifische Fortbildungen dazu.

5.5. Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Bei unseren Aktivitäten der Öffentlichkeits- und Medienarbeit wahren wir die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützen deren Identität. Wir orientieren uns an den Richtlinien für die Medienberichterstattung, die im Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit festgelegt wurden.

Die Richtlinien lauten:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das

mündlich durch die berichterstattende Person selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuenden.

- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder/Jugendlichen verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbietern seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.
- Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten.

Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderen:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexualisierter oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind

- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte die berichterstattende Person die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

Wir sind uns bewusst darüber, dass Nutzer*innen der Offenen Jugendarbeit zum überwiegenden Teil aus sozial marginalisierten Kontexten kommen und daher besonders schützenswert sind ohne sie durch Etikettierungen von Armut und Bedürftigkeit zu beschämen.

Betreffend etwaige Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in unseren Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, halten wir die Standards der Datenschutzgrundverordnung ein bzw. orientieren uns an dem Leitfaden der POJAT.

Verwendung von Fotos für ÖA: Bei Sonderveranstaltungen wie größeren Festen hängen wir eine Information aus, dass Fotos und Videos zu Dokumentation und PR-Zwecken gemacht werden. Wenn das seitens der Zielgruppe nicht gewünscht wird, nehmen wir es ernst und nutzen keine Fotos und Videos von der betroffenen Person.

Die Rolle des Datenschutzbeauftragten übernimmt in unserer Organisation die Vereinsleitung. Wir verwenden im Bedarfsfall eine eigens entwickelte Datenschutzerklärung, die den Jugendlichen ausgehändigt wird.

5.6. Vereinbarungen für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Wenn im Rahmen von Projekten oder Schwerpunktaktionen Veranstaltungen mit Jugendlichen stattfinden, halten wir die Regeln der Aufsichtspflicht und die Jugendschutzgesetze ein. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die wir bei solchen Unternehmungen, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen haben. Wenn möglich, achten wir darauf, dass die für die Kinder und Jugendlichen zuständigen Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit als Bezugspersonen dabei sind.

Gemäß der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs halten wir uns an folgende Richtlinien für Veranstaltungen mit Übernachtung:

➤ **Aufsichtspflicht**

Kinder und Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass ihnen nichts zustößt und ihr Wohl während der gesamten Dauer der Veranstaltung gewahrt ist. Das bedeutet, dass wir für ausreichend Personal zu sorgen haben, im besten Fall gemischtgeschlechtliche Teams zur Verfügung stellen.

➤ **Übernachtungen**

Grundsätzlich gilt auch eine Aufsichtspflicht in der Nacht. Wichtig ist, dass die Betreuungspersonen in der Nacht für die Kinder und Jugendlichen erreichbar sind. Die Betreuenden haben dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen rund um die Uhr gut betreut sind. Sie müssen auch in der Nacht in der Lage sein, im Notfall alle Kinder zu beaufsichtigen (z.B. im Brandfall) oder auch mit Kindern ins Krankenhaus zu fahren.

➤ **Nikotin und Alkohol während der Veranstaltung**

Der Umgang mit Alkohol und Nikotin während der Veranstaltung und die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung müssen mit allen Betreuenden vereinbart und kommuniziert werden. Es ist aufgrund der Vorbildwirkung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, aber auch aufgrund der

Aufsichtspflicht zu empfehlen, ein generelles Alkoholverbot auszusprechen. Auch beim Thema Rauchen gilt die Vorbildwirkung der Betreuenden.

➤ **Geschlechtertrennung in Schlafräumen und Sanitärräumen**

Die Kinder und Jugendlichen schlafen je nach Unterkunft und Verfügbarkeit im besten Fall in nach Geschlechtern getrennten Zimmern. Ebenso bewohnen die Betreuenden eigene Zimmer. Bei der Auswahl der Unterkunft wird darauf geachtet, dass es nach Geschlechtern getrennte Duschräume sowie Duschräume für die Betreuenden gibt. Ist das nicht möglich, werden Duschpläne fixiert und den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt oder gemeinsam mit ihnen vereinbart.

➤ **Auswahl von Methoden und Spielen**

Spiele verlangen unterschiedlich viel Körperkontakt. Für manche Kinder und Jugendliche sind Handlungen schon schambehaftet oder verletzend, die für andere noch ganz unbedenklich sind (zwischen den Beinen durchkriechen, auf dem Schoß von anderen sitzen, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden, ...). Betreuende sind dafür verantwortlich, diese Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und Methoden und Spiele dementsprechend auszuwählen, da es für Kinder und Jugendliche schwierig sein kann, für ihre Bedürfnisse einzustehen. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, Situationen zu vermeiden, in denen Kinder und Jugendliche bloßgestellt und lächerlich gemacht werden.

➤ **Handys und andere elektronische Geräte**

Das Handy und andere Geräte sind für viele Kinder und Jugendliche sowie Betreuungspersonen im Alltag ständige Begleiter. Damit das Miteinander während einer Veranstaltung gut gelingt, ist es sinnvoll im Vorfeld festzulegen, wann und wo für Kinder und Betreuungspersonen Handys und andere elektronische Geräte verwenden. Wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Handys benutzen dürfen, muss klar sein, dass das Handy nicht dazu verwendet werden darf, um andere Kinder und Jugendliche bloßzustellen, indem Fotos, Videos oder Worte verschickt werden, die die Integrität einer anderen Person angreifen. Mit den Kindern und Jugendlichen sollte auch

darüber gesprochen werden, dass es gesetzlich verboten ist, Fotos oder Videos zu verschicken, die Gewalt oder pornografische Inhalte zeigen.

5.6.1. Maßnahmen bei externen Kooperationen

Wir machen bei Projektkooperationen bereits in den Vereinbarungen deutlich, dass wir uns unserem Schutzkonzept verpflichtet fühlen und das auch von unseren Partner*innen erwarten. Bei Projektanträgen verweisen wir auf das Schutzkonzept und auf unseren Umgang mit Kindern und Jugendlichen bei der Medienarbeit, bei Social Media und in den Projektunterlagen.

Außerdem verweisen wir bei Projektkooperationen und -anträgen auch auf das Thema Kinderrechte, das mit Kinderschutz zwar zusammenhängt, jedoch noch weit mehr beinhaltet und Kindern und Jugendlichen weitgehende Teilhabe und Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglicht.

Die Hinweise für Partner*innen, Auftraggeber*innen und Fördergeber*innen haben neben der Vorbildfunktion auch die Funktion der Bewusstseinsbildung und ev. auch Abgrenzung, wenn von z.B. Auftraggeber*innen Maßnahmen gefordert werden, die sich mit dem Balu&Du Schutzkonzept nicht vereinbaren lassen.

Externe Mitarbeiter*innen müssen zu einem kurzen Vorgespräch vor der Aktion eingeladen werden, wo der Verhaltenskodex vorgestellt und unterzeichnet wird. Der Verhaltenskodex und das Schutzkonzept werden im Vorhinein an die Personen weitergeleitet. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ ist dann vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. In diesem Falle ist auch ein Lebenslauf notwendig.

Externe Mitarbeiter*innen dürfen nie mit der Zielgruppe alleine arbeiten.

5.6.2. Beschwerdemanagement und Partizipation

Um jugendliche Bedürfnisse und Bedarfe ernst zu nehmen und sie zu ermutigen, sich zu beschweren oder jemandem von Gewalterfahrungen zu erzählen, bemühen wir uns, wenn wir mit jungen Menschen in direktem Kontakt stehen, Maßnahmen zu setzen, die ihnen Mitsprache und Teilhabe ermöglichen.

Kinder und Jugendliche werden sodann in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Es wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche erfahren und erleben, dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden und dass sie gehört werden. In Arbeit sind entsprechende Handreichungen für Jugendliche bei der Teilnahme an Workshops.

Kontaktmöglichkeiten im Anlassfall sowie externe Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche werden durch Aushänge und Infomaterial in unseren Räumlichkeiten sichtbar gemacht.

Wir achten auf eine altersadäquate Formulierung und Methoden und ermöglichen in der alltäglichen Arbeit mit der Zielgruppe mittels Reflexions- und Feedbackrunden, Konfliktbegleitung und Beratungen im kleinen Rahmen einen sicheren Raum des Austausches.

Für die Mitarbeiter*innen im Verein gibt es die Möglichkeit des Austausches in der Reflexion nach der Aktion, bei regelmäßigen Mitarbeiter*innen Gesprächen oder in der Supervision.

5.6.3. Maßnahmen im Verdachtsfall

Bei erhärtetem Verdachtsfall eine*n Mitarbeiter*in (auch externe Mitarbeiter*innen) betreffend, Mitteilungspflicht (Mail oder Telefonat) an die Pädagogische Leitung und Geschäftsführung von Balu & Du. Des Weiteren eine Meldung an die Kinderliga, sowie an die bOJA und an das Magistrat für Bildung und Jugend der Stadt Wien.

ÜBERBLICK MELDE- UND FALLMANAGEMENT PROZEDERE

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation

Meldung wird unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt

In **ALLEN Fällen** führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Verdacht?

Mitarbeiter_in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert
-----------------------------------	--	--

A) Interner Verdachtsfall in der Organisation		B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vorstand des Vereins		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/ Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der/dem Schutzbeauftragten beziehungsweise der Leitung der Organisation
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Hilfe für das Kind sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> • an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) • Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz > Gespräch mit dem/der Beschäftigten		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 		

5.6.4. Standards für die interne Dokumentation

Bei unserer internen Dokumentation von Aktionen, mobilen Runden, Ausflügen, Einzelfalldokumentation usw. verwenden wir keine Vollnamen. Es ist auf eine sachliche, wertschätzende Dokumentation ohne Vermutungen zu achten. Dies trifft im speziellen bei der EF-Dokumentation zu, da unsere Klient*innen jederzeit Einblick in die Dokumentation nehmen können.

6. Dokumentation und Weiterentwicklung

Wir verstehen unser Schutzkonzept als work in progress. Es muss lebendig bleiben und immer wieder überprüft und ergänzt werden.

Die schutzbeauftragten Personen tauschen sich mehrmals im Jahr strukturiert aus (z.B. Fallbesprechungen, Aktualisierung der Führungszeugnisse) und berichten einmal pro Jahr an die Geschäftsführung, welche Maßnahmen gesetzt wurden und welche neuen Aufgaben das Schutzkonzept betreffend anstehen.

Alle Mitarbeitenden informieren sich gegenseitig über Neuerungen betreffend Kinderschutz und relevante Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess andauernden Lernens zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Balu&Du zu erwirken.

Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen abgelegt. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess bei Balu&Du und innerhalb der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der Schutzbeauftragten.

Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept intern evaluiert. Geplant sind weitere Ganztagsworkshops, in denen eine neuerliche Risikoanalyse vorgenommen wird und neue Maßnahmen geplant werden.

Das Balu Schutzkonzept wird auf der Balu Website (www.balu.wien) veröffentlicht.

7. Anhang

7.1. Risikoanalyse

Konkrete Aktivitäten mit Kindern:

Strategie Ist-Stand:

- Schutzbeauftragte
- Einverständnis-Erklärung (Aushänge Fotos bei Veranstaltungen)
- Cult-WS-Gewaltprävention
- Erweitertes Führungszeugnis

Aktivitäten und Konkrete Risiken:

Recht am Eigenen Bild – Social Media-> Infoweitergabe bestehender Regeln an neue MA*s

Mojosa:

Parkbetreuungsaktionen Risiko mittel

- Nicht alles überblickbar im Park, falls es zu Übergriffen kommt
- Intervenieren bei Übergriffen

Mögliche Strategien

- Absprache mit Kolleg*innen
- Fort-/Weiterbildung

Clubbetrieb Risiko mittel

- Im Vergleich zum öffentlichen Raum können Regeln vorgegeben werden
- Raum schaffen, der für alle passt ist schwierig
- TN-Zahl nicht klar

Sonderveranstaltungen/Feste Risiko gering bis hoch

- Je nach Thema und Ort

7.2. Verhaltenskodex

Balu&Du verpflichtet sich das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Beschäftigte (Angestellte sowie andere Beschäftigte) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

das Schutzkonzept von Balu&Du zu befolgen, für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen, auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und den Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- *dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.*
- *die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.*
- *alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.*
- *erzieherische Maßnahmen gewaltfrei und ohne Demütigung ausüben*
- *nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein/e weitere/r Erwachsene/r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird.*

- *beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche erhalten.*
- *Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei meiner zuständigen Schutzbeauftragten. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals*
- *die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.*
- *Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe.*
- *ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.*
- *Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.*
- *unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.*
- *sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.*
- *eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.*
- *übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe*
- *illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.*
- *um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.*